

Tisdorfer
zu TOP 1.5.1

UWG

**UNABHÄNGIGE
WÄHLERGEMEINSCHAFT
WIPPERFÜRTH**

Fraktionsvors. Harald Koppelberg Egener Str.38 51688 Wipperfürth Tel.02267/3123

**An
Bürgermeister Forsting
Stadt Wipperfürth
Marktplatz
51688 Wipperfürth**

Empfang per E-Mail (siehe
Rückseite)

Wipperfürth, den 03.02.06

Anfrage zur Ratssitzung am 7.2.2006

Guten Tag Herr Bürgermeister Forsting,

im Nachgang zur Betriebsausschußsitzung vom 2.2.2006 bitten wir sie um Auskunft:

Im TOP 1.8.1 BHKW f. das Bad
und im TOP 1.5.1 Abs.7 Energielieferung mittels BHKW
wird eindeutig über einen Energielieferungsvertrag für ein Einzelobjekt gesprochen.
Dieser soll mit der örtlichen EVU gestaltet werden.
Es handelt sich nach unserer Meinung, um einen Vertrag der nach VOL behandelt
werden muss.

Das EuGH hat in ihrem Urteil (Rs.C-26/06) ausdrücklich die Verträge mit Gesellschaften die
in kommunaler und privater Anteilschaft stehen genauer geregelt.
(siehe auch Lankreis NRW 12/2005)

Es handelt sich hiernach nicht um ein Inhousegeschäft, sondern um einen
Dienstleistungsvertrag , der wie jeder andere Vertrag ausgeschrieben werden muss.
Denn letztendlich wird eine Ware (Wärme) auf die Dauer von 20Jahren geliefert und
von der Stadt gekauft.

Sie haben in der Ausschußsitzung die Notwendigkeit einer Ausschreibung verneint.
Die UWG Fraktion möchte sie Bitten ihre Auffassung schriftl. zu begründen, so daß wir sie
gebenenfalls auch rechtlich überprüfen können.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvors. Harald Koppelberg